



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

18.05.2020

Nr. 24 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gingen abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen ein. Über die Anregungen und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die bauliche Erweiterung und Verbindung zweier Betriebsstandorte.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und umfasst die die Flurstücke 273, 274 (tlw.), 281 (tlw.) 286 (tlw.), 287 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Hövelhof sowie die Flurstücke 889, 890, 1095, 1141 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Im Falle einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ und Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ weiterhin in Kraft.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) erneut durchzuführen. Von § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB soll Gebrauch gemacht werden, wonach die Dauer der erneuten Offenlage angemessen verkürzt werden kann.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen können im Zeitraum der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 25.05.2020 – 09.06.2020 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, Aushangbereich im Foyer
Auskünfte: Bauamt, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der erneuten Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ unter der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ einsehbar.

II. Bekanntmachungsanordnung

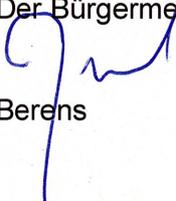
Der vorstehende am 14.05.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof beschlossene geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

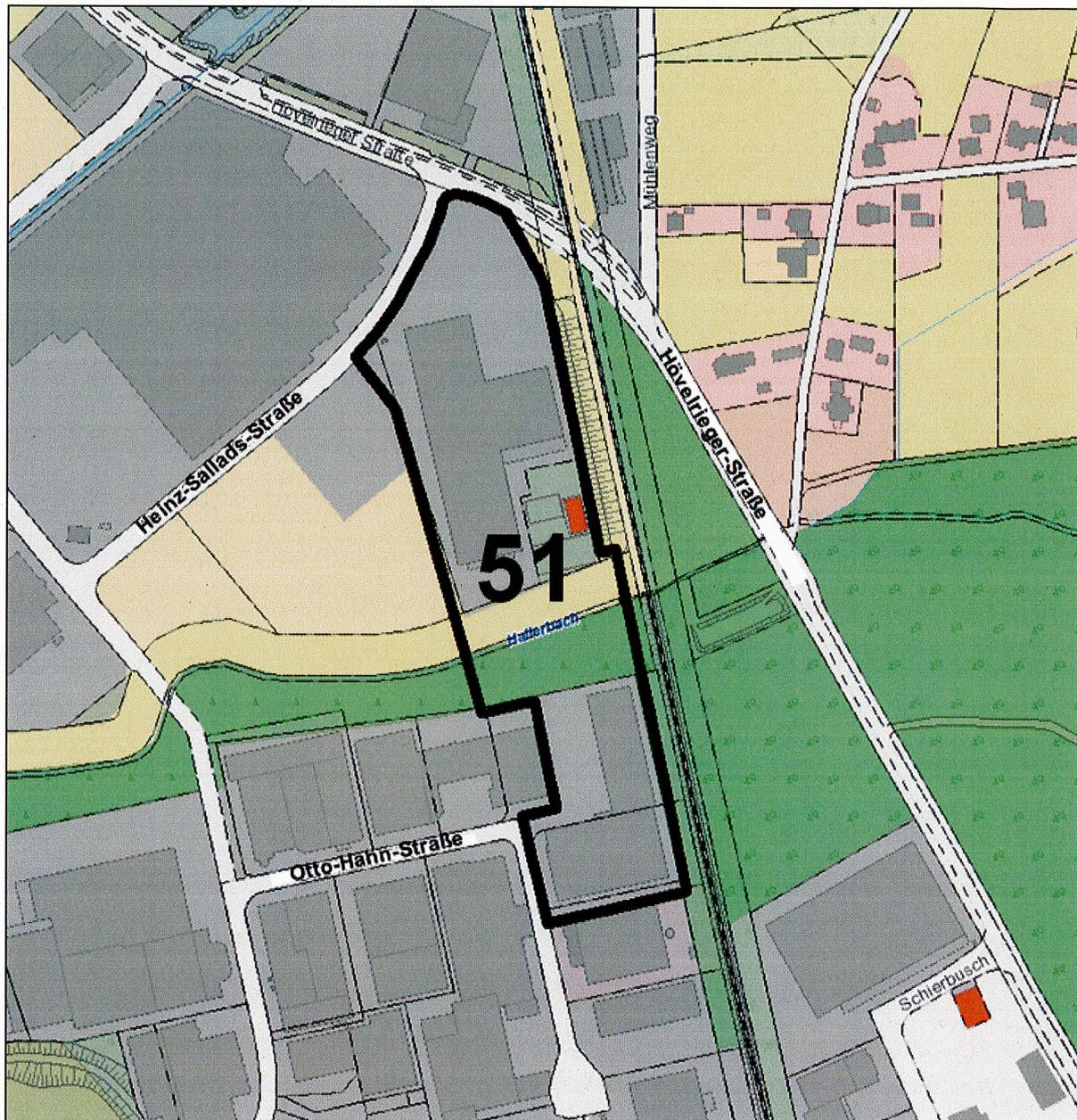
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18.05.2020

Der Bürgermeister


Berens

Anlage 1
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ sowie zur Anpassung des
Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.